

99102002060005, 99102002060005

Pauschbetrag für Pflegeperson beantragen

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/100073822/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102002060005, 99102002060005
Leistungsbezeichnung I	Pauschbetrag für Pflegeperson beantragen
Leistungsbezeichnung II	Pauschbetrag für Pflegeperson beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Personenpflege, Außergewöhnliche Belastungen, steuerpflichtiges Bruttogehalt, Steuerermäßigung, Pflege-Pauschbetrag, Einkommensteuer, Pflege, pflegebedürftig, Pflege einer Person, Aufwendungen einer Pflegeperson, außergewöhnliche Belastung, Elstam
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	Steuererklärung (1060100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	31.10.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft, Referat B/2
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_33b.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_33b.html
Teaser	Wenn Sie Pflegeleistungen erbringen, können Sie einen Pflege-Pauschbetrag beantragen.
Volltext	<p>Wenn Sie eine ständig hilflose Person in Ihrer oder deren Wohnung im Inland oder EU- / EWR-Ausland persönlich pflegen und dafür keine Einnahmen erhalten, kann Ihnen für die entstehenden Aufwendungen ein Pauschbetrag gewährt werden. Einnahmen sind z. B. das Pflegegeld, das die hilflose Person von einer Pflegeversicherung erhält und an Sie weitergibt, um Ihre Pflegedienstleistungen zu vergüten oder die Ihnen dabei entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.</p> <p>Wird das Pflegegeld lediglich zur unmittelbaren Sicherung der erforderlichen Grundpflege der hilflosen Person verwendet (Bezahlung einer fremden Pflegeperson, Anschaffung von pflegenotwendigen oder pflegeerleichternden Bedarfsgegenständen), liegen keine Einnahmen vor. Das von den Eltern eines behinderten Kindes für dieses Kind empfangene Pflegegeld zählt nicht zu den Einnahmen.</p> <p>Der Pflege-Pauschbetrag wird regelmäßig nur für die Pflege von Angehörigen gewährt (sittliche Verpflichtung zur Pflege). Wird die Pflege von mehreren Personen vorgenommen, ist der Pflege-Pauschbetrag nach der Zahl der Pflegepersonen zu teilen. Erhält eine Person hierfür Einnahmen, ist diese Person nicht in die Aufteilung einzubeziehen. Der Pflege-Pauschbetrag kann auch neben dem vom Kind auf die Eltern</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>übertragenen Behinderten-Pauschbetrag berücksichtigt werden.</p> <p>Der Pflegepauschbetrag beträgt:</p> <p>- bei Pflegegrad 2 600 Euro - bei Pflegegrad 3 1.100 Euro - bei Pflegegrad 4 oder 5 oder Hilflosigkeit 1.800 Euro</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Die Pflegebedürftigkeit wird z. B. durch einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „H“ oder durch einen Bescheid des Versorgungsamtes über die Einstufung in die Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 nachgewiesen.</p>
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwendungen durch die persönliche Pflege • Sittliche Verpflichtung zur Pflege • Gepflegt wird eine hilflose Person oder eine Person mit festgestelltem Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5 • Keine Einnahmen für die Pflegeperson • Die Pflege erfolgt in der Wohnung des Pflegenden oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen. • Die Wohnung ist im Inland oder im EU- / EWR-Ausland • Angabe der (Steuer-) identifikationsnummer (§ 139b Abgabenordnung) der zu pflegenden Person
Kosten	Keine
Verfahrensablauf	<p>Der Pflege-Pauschbetrag wird in der Einkommensteuererklärung oder bereits im Lohnsteuerermäßigungsverfahren beantragt.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<p>Wenn Sie eine Person mit mindestens festgestelltem Pflegegrad 2 oder wegen Hilflosigkeit in Ihrer oder deren Wohnung im Inland oder EU- / EWR-Ausland persönlich pflegen und dafür keine Einnahmen</p>

Modul

Sachverhalt

erhalten, kann Ihnen für die entstehenden Aufwendungen ein Pauschbetrag gewährt werden. Einnahmen sind z. B. das Pflegegeld, das die zu pflegende Person von einer Pflegeversicherung erhält und an Sie weitergibt, um Ihre Pflegedienstleistungen zu vergüten oder die Ihnen dabei entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Wenden Sie sich an das für Sie zuständige Finanzamt. Dieses können Sie mit der Finanzamtssuche auf der Webseite des Bundeszentralamtes für Steuern ermitteln.
<https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtssuche/finanzamtssuche.html>
<https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtssuche/finanzamtssuche.html>

Formulare

Ursprungsportal

Pauschbetrag für Pflegeperson beantragen, Apply for a lump sum for a carer